



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Ausschuss für Bauangelegenheiten und Umweltschutz Holtsee	11.09.2019	öffentlich	5.
Gemeindevertretung Holtsee	30.09.2019	öffentlich	

Widmung der Straße 'Wolfskoppel' gem. § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung / Die Gemeindevertretung beschließt, die Widmung für den öffentlichen Verkehr wie folgt zu verfügen:

Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3a des Straßen- und Wegegesetzes in Schleswig-Holstein (gelb markiert)

selbständiger Geh- und Radweg gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4b des Straßen- und Wegegesetzes in Schleswig-Holstein (grün markiert)

Sachverhalt:

Die Straße „Wolfskoppel“ soll dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und wird durch die Flurstücke 278, 254/1 und 257, Flur 2, Gemarkung Holtsee, gebildet.

Die Straße „Wolfskoppel“ ist wie folgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung einzustufen (siehe Anlage):

- Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3a des Straßen- und Wegegesetzes in Schleswig-Holstein (gelb markiert)
- selbständiger Geh- und Radweg gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4b des Straßen- und Wegegesetzes in Schleswig-Holstein (grün markiert)

Der Gebrauch ist jedermann im Rahmen der Widmung gestattet. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes verfügt der Träger der Straßenbaulast die Widmung von Kreis- und Gemeindestraßen, sowie von sonstigen öffentlichen Straßen.

Träger der Straßenbaulast für die vorgenannte Gemeindestraße ist die Gemeinde Holtsee.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gemeinde Holtsee entstehen durch die Widmung keine Kosten.

Im Auftrag

Wulf

Anlage: Übersichtsplan